

L A N D R A T S A M T Sigmaringen

-untere Flurbereinigungsbehörde-

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen
Friedhofstraße 3 • 88212 Ravensburg • Telefax (0751) 85-4405 •  Vermittlung (0751) 85-4519

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311) Landkreis Sigmaringen

Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 05.05.2025

1. Das Landratsamt Sigmaringen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Herbertingen (B32/B311)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Herbertingen, Gemarkung Herbertingen
Flur 0 Landkreis Sigmaringen
die Grundstücke Flst. Nr. 399/3, 1347/2, 1350/1, 1350/2, 1350/3, 1350/4, 1350/5,
1350/6, 1350/7, 1350/8, 1350/9, 1350/10, 1350/11, 1350/12, 1350/13, 1350/14,
1350/15, 1350/16, 1350/17, 1404/1, 1404/5, 1404/6, 1404/7, 1404/8, 1404/9,
1404/10, 1404/11, 1404/12, 1407/1, 2026/1, 2037/1, 2037/2, 2037/3, 2038/1, 2038/2,
2038/3, 2039/1, 2040, 2040/2.

Von der Gemeinde Herbertingen, Gemarkung Hundersingen
Flur 0 Landkreis Sigmaringen
die Grundstücke Flst. Nr. 1283/1, 1299/1, 1300/1, 1303/1, 1308/1, 1310, 1311, 1314,
1318.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 12,8 ha.
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1.078 ha.

2. Dieser Beschluss mit Begründung und die Auszüge aus der Gebietskarte Blatt 1 bis 3 liegen 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in 88518 Herbertingen, Holzgasse 6 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und die Auszüge aus der Gebietskarte Blatt 1 bis 3 auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2460) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen – untere Flurbereinigungsbehörde -, Sitz: Sigmaringen (Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen: Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg oder jede andere Dienststelle des Landratsamtes Sigmaringen) eingelegt werden.

Begründung

Bei den ausgeschlossenen Grundstücken handelt es sich um die Grundstücke im Bereich der Bebauungspläne „Kleines Eschle“, „Ziegelgasse“ und „IGIDOS Ost“. Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

Abele (VD)